

Satzung der Gesellschaft für Trend und Rettungssport (GTRS) e.V.

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Gesellschaft für Trend- und Rettungssport e.V. (abgekürzt: GTRS e.V.) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch unter der Nummer 793 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Wiesloch-Schatthausen.
3. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und im Badischen Schwimmverband.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Errettung Ertrinkender und die hierzu notwendige Ausbildung, sowie alle Vorbeugungsmaßnahmen welche dem Schutz der Menschen vor dem Ertrinkungstod dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere die Unterrichtung in Anfangs- und Rettungsschwimmen und die Durchführung des Rettungswachdienstes, sowie die Hilfeleistung in Katastrophenfällen in und am Wasser. Ferner unterstützt der Verein die zuständigen Behörden im Rahmen seiner Möglichkeiten beim Umweltschutz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Organisation fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Beiträge

§3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied im Verein können Einzelpersonen, Verbände, Vereine, Behörden, Firmen bzw. sonstige Vereinigungen werden. Sie erkennen durch schriftliche Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnung und die erlassenen Ausführungsbestimmungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
4. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung der gesetzlichen Volljährigkeit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein. In besonders gelagerten Fällen kann vom Vorstand ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund akzeptiert werden.

- b) Die Streichung als Mitglied erfolgt durch den Vorstand bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf begründeten Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Rückstände fortgeführt werden.
- c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- 6. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung des Vereins festgelegt wird.
- 7. Das einem Mitglied zur Ausübung einer Funktion überlassene Vereinseigentum ist bei deren Beendigung zurückzugeben.
- 8. Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder können der Verein und sein Vorstand nicht verpflichtet werden.

C. Organe des Vereins, Vorstand und Mitgliederversammlung

§4 Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in. Der/die Vorsitzende ist allein, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Interne Bestimmung: der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins nur dann berechtigt, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall ist anzuzeigen.

§5 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) einem/einer technischen Leiter/in
 - e) dem/der Jugendvorsitzenden
 Weitere Vorstandsmitglieder sind zum Beispiel
 - f) ein/e weitere/r technische/r Leiter/in
 - g) ein/e Schriftführer/in
 - h) ein/e Materialwart/in
 - i) ein/e Arzt/Ärztin
 - j) ein/e Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - k) bis zu 5 Referenten mit maximal 2 Stimmen
- 2. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Er ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens drei Vorstandsämter (1a-1c) besetzt sind und die Vertretung gemäß §4 Absatz 2 sichergestellt ist.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Wird in der Mitgliederversammlung ein Amt (1a-1k) nicht besetzt, so kann der amtierende Vorstand dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend durch eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes. Ämterhäufung ist in den Ämtern 1a-1c nicht möglich.
5. Der/die Vorsitzende des Vereins kann im Bedarfsfalle nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Beauftragte für die Übernahme von bestimmten Ämtern bestimmen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des/der Jugendvorsitzenden, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, geheim gewählt, sofern mehr als ein/e Kandidat/in zur Wahl ansteht oder geheime Wahl beantragt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten/innen eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der/die Jugendvorsitzende wird von der Jugendversammlung der Gesellschaft für Trend- und Rettungssport e.V. nach der Jugendordnung der GTRS e.V. gewählt.
8. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - erst aus dem Amt aus, wenn der Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften innerhalb eines Geschäftsjahres, die den Verein nicht mit mehr als € 1023 belasten, ist der/die Vorsitzende allein bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwart/in bevollmächtigt. Einzelausgaben über € 1023 bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand beruft nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ein.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den/die Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und muss die Tagesordnung, Ort, Zeitpunkt und Uhrzeit enthalten. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
5. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins) die einfache Mehrheit erforderlich. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die geheime Abstimmung durch mindestens drei Mitglieder beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand nach §5 und zusätzlich zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/n Kassenprüfer/in als Vertreter/in im Verhinderungsfall von einem/einer der gewählten Kassenprüfer/in.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.

8. Es ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzuhalten sind. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

D. Jugendarbeit

§8 Jugendarbeit

Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der GTRS e.V. Diese gibt sich die Jugend selbst und ist nicht Satzungsbestandteil.

§9 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung, hervorragender Mitarbeit in der GTRS e.V. oder Förderung der GTRS e.V. verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

F. Auflösung

§10 Auflösung

1. Die Auflösung der GTRS e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Badischen Sportbund e.V. (BSB) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.
- Diese Satzung wurde am 27.03.2011 durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.